

Landeswahlkreis Nr.:	Bundesland:	Regionalwahlkreis:	Bezirk:
Gemeinde:		Gemeindebezirk:	Ortschaft:

Niederschrift

der besonderen Wahlbehörde ¹⁾:

für die Europawahl am 9. Juni 2024

Örtliche Wahlbehörden ²⁾:

Beginn der örtlichen Wahlzeit: Uhr Ende der örtlichen Wahlzeit: Uhr

A

Anwesende Mitglieder der Wahlbehörde:

Wahlleiterin oder Wahlleiter:
Stellvertreterin oder Stellvertreter:

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis

Nicht erschienen sind:

¹⁾ Bezeichnung der besonderen Wahlbehörde

²⁾ Hier sind jene Wahllokale einzusetzen, in welchen sich die örtlichen Wahlbehörden, die für die Übernahme der Wahlkuverts zuständig sind, befinden.

B

Vertrauenspersonen

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitperson)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen (höchstens 2 akkreditierte Personen zulässig):

--

D

Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

E

Wahlzeuginnen, Wahlzeugen

Partei: **Anwesende Wahlzeuginnen, Wahlzeugen:**

F

(vor und während der Wahl)

1. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde stellte zunächst das Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener örtlichen Wahlbehörde oder einer jener örtlichen Wahlbehörden her, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte und eröffnete um Uhr die Wahlhandlung.

Sie oder er übergab der Wahlbehörde:

- die leeren, blauen Wahlkuverts,
- die amtlichen Stimmzettel.

2. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde las der Wahlbehörde die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Europawahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, idF BGBl. I Nr. 130/2023, vor.

Sie oder er wies besonders auf die Rechtslage hin, dass die Stimmabgabe mittels Wahlkarte durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonen) zulässig ist und auch Briefwahl-Wahlkarten entgegenzunehmen sind.

3. Nunmehr gab die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der besonderen Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel wie folgt bekannt:

Amtliche Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung übernommen:

Stück

4. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde überzeugten sich vor Beginn der Abstimmung, dass die zum Hineinlegen der blauen Wahlkuverts bestimmten, allenfalls nach Sprengeln getrennten versiegelten Behältnisse leer waren und wieder verschlossen wurden.
5. Die Mitglieder der besonderen Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen sowie die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen, die Wahlkarten besaßen, hatten die Möglichkeit, ihre Stimme vor jener Wahlbehörde abzugeben, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte. Im Fall, dass die genannten Personen keine Wahlkarten hatten, war es diesen zu ermöglichen, während der Wahlzeit in ihrem Wahllokal zu wählen. Anschließend nahmen sie ihre Tätigkeit auf.

Die Wahlbehörde bediente sich des Verzeichnisses oder der Verzeichnisse der gemäß § 59 EuWO aufzusuchen- den Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler sowie jeweils eines Abstimmungsverzeichnisses der Wahl- kartenwählerinnen und Wahlkartenwähler gemäß § 59 EuWO.

Bei fehlerhaftem Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels durch eine aufzusuchende Wahlkartenwählerin oder einen aufzusuchenden Wahlkartenwähler bekam diese oder dieser einen weiteren amtlichen Stimmzettel.

6. Besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung (Beschlüsse über die Zulassung der Inanspruchnahme einer Person, die einer Wählerin oder einem Wähler bei der Wahlhandlung hilft, bzw. Beschlüsse über die Zu- lassung oder Nichtzulassung von Wählerinnen oder Wählern zur Stimmabgabe bei Zweifel über deren Identität, Unterbrechung der Wahlhandlung, usw.):

G

1. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit kehrte die besondere Wahlbehörde zu der oder den für sie zuständigen örtlichen Wahlbehörde(n), welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde(n) festzustellen hatte(n), zurück und erklärte die Stimmabgabe um Uhr für beendet.
2. Bei der aufgesuchten Wahlbehörde (allenfalls bei den aufgesuchten Wahlbehörden) stellte die besondere Wahl- behörde (jeweils) fest, dass folgende amtliche Stimmzettel – in Folge von fehlerhaft ausgefüllten amtlichen Stimmzetteln – anlässlich der Wahlhandlung zusätzlich ausgegeben wurden.

Amtliche Stimmzettel	
zusätzlich ausgegeben:	
nicht ausgegeben:	
Gesamtsumme:	

Die Gesamtsumme stimmt mit der vor der Wahlhandlung **überprüften Zahl** der Stimmzettel

- überein *)
- nicht überein *) weil:

3. Die nicht ausgegebenen amtlichen Stimmzettel wurden nun sofort in Pakete (Umschläge) verpackt. Diese Pakete (Umschläge) wurden jeweils mit der Stückanzahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel, dem Namen der Gemeinde, der Bezeichnung des Wahlsprengels sowie der Bezeichnung der besonderen Wahlbehörde beschriftet.
4. Danach stellte die besondere Wahlbehörde die Anzahl der aufgesuchten Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, allenfalls getrennt nach Sprengeln, fest:

Anzahl der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler, die den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde beantragt haben:	
Folgende Anzahl von blauen Wahlkuverts wurden vor der besonderen Wahlbehörde abgegeben:	

Anmerkung: Da die Stimmabgabe mittels Wahlkarte bei der besonderen Wahlbehörde auch durch andere anwesende Personen (z.B. Angehörige, Pflegepersonen), zulässig ist, kann es insbesondere aus diesem Grund zu Abweichungen kommen.

5. Die besondere Wahlbehörde übergab sodann die ungeöffneten blauen Wahlkuverts der von ihr gemäß § 59 EuWO aufgesuchten Wählerinnen und Wähler an jene Sprengel-/Gemeindewahlbehörde, die die blauen Wahlkuverts ungeöffnet und ununterscheidbar in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses einzubeziehen und die weitere Stimmenausrwertung durchzuführen hatte. Gegebenenfalls entgegengenommene Briefwahl-Wahlkarten wurden unter allfälliger Beachtung des Punktes 7 der (allenfalls jeweils zuständigen) örtlichen Wahlbehörde übergeben (Anzahl).
6. Für den Fall, dass eine besondere Wahlbehörde für mehrere örtliche Wahlbehörden zuständig war, wiederholte sie den Vorgang gem. Punkt 5.
7. Der Wahlakt wurde der zuständigen örtlichen Wahlbehörde, im Falle mehrerer zuständiger Behörden der zuletzt aufgesuchten Wahlbehörde, übergeben.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

H

Der Wahlakt der besonderen Wahlbehörde hat folgende Bestandteile:

1. die vorliegende blaue Niederschrift mit ihren Bestandteilen;
2. die Wahlkarten der Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler;
3. gegebenenfalls die entgegengenommenen zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten;
4. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
5. die mit entsprechender Aufschrift verpackten nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

- von allen anwesenden Mitgliedern der besonderen Wahlbehörde unterfertigt. *)
- von dem (den) Mitglied(ern) nicht unterfertigt *):

Namen:
Nicht unterfertigt, weil:

Damit war die Wahlhandlung um Uhr beendet.

Ort:	Datum: 9. Juni 2024
Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter:	Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

Der Wahlakt wurde hierauf von der besonderen Wahlbehörde unter Beachtung des Punktes G 7 der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter jener örtlichen Wahlbehörde, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörde festzustellen hatte, übergeben. Der Empfang war durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dieser Wahlbehörde zu bestätigen.

Der Wahlakt wurde um Uhr übernommen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der örtlichen Wahlbehörde :	Datum: 9. Juni 2024
---	------------------------

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ortschaft:

Gemeinde:

Bezirk:

Bundesland:

Verzeichnis
der gemäß § 59 EuWO
aufzusuchenden
Wahlkartenwählerinnen,
Wahlkartenwähler

Besondere Wahlbehörde:

Landeswahlkreis Nr.:

Regionalwahlkreis:

Fortlaufende Zahl des Wählerver- zeichnisses	Familiename und Vorname (voll ausschreiben) genaue Adresse	Geburts- jahr	Abgegebene Stimme *)	Anmerkung

*) Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der gemäß § 59 EuWO aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen, Wahlkartenwähler zu vermerken!

Fortlaufende Zahl des Wählerver- zeichnisses	Familiename und Vorname (voll ausschreiben) genaue Adresse	Geburts- jahr	Abgegebene Stimme *)	Anmerkung

*) Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der gemäß § 59 EuWO aufzusuchenden Wahlkartenwählerinnen, Wahlkartenwähler zu vermerken!

